

Verein Institut für Angewandte Trainingswissenschaft (IAT)/ Institut für Forschung
und Entwicklung von Sportgeräten (FES) des DOSB e.V.



SATZUNG

Verein IAT/FES e. V.

Institut für Angewandte Trainingswissenschaft
Institut für Forschung und Entwicklung von Sportgeräten

Geschäftsstelle
Marschnerstr. 29
04109 Leipzig

Telefon +49 (0)341 4945 01
Fax +49 (0)341 4945 400
E-Mail iat@iat.uni-leipzig.de
Web <http://www.sport-iat.de>

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

§1 Name und Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen „Institut für Angewandte Trainingswissenschaft (IAT)/ Institut für Forschung und Entwicklung von Sportgeräten (FES) des DOSB e.V.“. Die Kurzform lautet: „IAT/FES e. V.“ Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz und seine Geschäftsstelle in Leipzig; Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch Wissenschaft, Forschung und die Überführung der Ergebnisse in die Sportpraxis.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung interdisziplinärer Forschung in den Bereichen der Trainingswissenschaft, der Sportmedizin, der Natur- und Ingenieurwissenschaften sowie der Humanwissenschaften.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Verein betreibt zwei Institute. Die Institute werden jeweils von einem Direktor geleitet. Die Rechte und Pflichten der Direktoren werden in Arbeitsverträgen geregelt.

(7) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Näheres wird in der Erklärung

der Institute zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport erläutert.

1. Institut für Angewandte Trainingswissenschaft in Leipzig

Diesem Institut obliegt

- die prozessbegleitende Trainings- und Wettkampfforschung und Technologie- Entwicklung im Spitzen- und Nachwuchssport zur Gewährleistung der internationalen Chancengleichheit deutscher Sportlerinnen und Sportler,
- die Evaluierung des Trainings mit Hilfe der sportartspezifischen Leistungsdiagnostik, Wettkampf- und Trainingsanalyse sowie Ableitung von Trainingsempfehlungen einschließlich Trainingsberatung,
- die sportmedizinische Untersuchung von Sportlerinnen und Sportlern im Spitzen- und Nachwuchsbereich zur Sicherung der Gesundheit und Belastbarkeit,
- die kontinuierliche Weltstandsanalyse mit Kennzeichnung von Entwicklungstendenzen, Präzisierungen der Leistungsstrukturen und Anforderungsprofilen,
- die Schaffung von trainingswissenschaftlichem und technologischem Vorlauf in den Sportarten/Sportartengruppen durch interdisziplinäre Bearbeitung sportartübergreifender Fragestellungen,
- der Informations- und Wissenstransfer in die Sportpraxis.

2. Institut für Forschung und Entwicklung von Sportgeräten in Berlin

Diesem Institut obliegt

- die Forschung und Entwicklung an interdisziplinären, sportartspezifischen Entwicklungsprogrammen für Wettkampf- und Trainingsgeräte und Informationssystemen mit Hilfe wissenschaftlich-technischer Forschung unter Anwendung neuester Technologien für die Optimierung der Leistungsentwicklung im Leistungssport,
- die praxisverbundene Zweckforschung in materialabhängigen Sportarten, deren Umsetzung in geräte- und messtechnische Prototypen sowie Erprobung und Anpassung an den Athleten,
- die Erarbeitung der dafür erforderlichen wissenschaftlichen Voraussetzungen unter Hinzuziehung von Erkenntnissen aus Forschungsvorhaben Dritter,
- die Erhöhung der Wirksamkeit der wissenschaftlichen Betreuung durch eine enge Verbindung von Wissenschaft und Trainingspraxis im Anpassungsprozess an den Leistungssport.

§3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können sein

- der Deutsche Olympische Sportbund,
- Landessportbünde,
- Spitzenfachverbände,
- Andere Einrichtungen.

(2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuchs. Der Vorstand teilt dem Antragsteller die Entscheidung schriftlich mit. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags besteht Berufungsmöglichkeit, hierüber entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt kann nur jeweils zum Ende des Kalenderjahrs mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Ein Mitglied kann durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung aus

dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

§4 Finanzierung

(1) Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Zuwendungen und Spenden. Er erhebt Mitgliedsbeiträge.

§5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

(1) In jedem Geschäftsjahr des Vereins ist mindestens eine ordentliche

Mitgliederversammlung durchzuführen.

(2) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Wahl des Vorsitzenden, der drei stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstands,
- Genehmigung des jährlichen Haushaltplans,
- Änderung der Satzung,
- Auflösung des Vereins,
- Festlegung des Mitgliedsbeitrags

(3) Der Vorstand bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung der Mitgliederversammlung, sofern die vorausgegangene Mitgliederversammlung Hierüber keinen Beschluss gefasst hat.

(4) Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangen oder der Vorstand es aus dringenden Gründen für erforderlich hält.

(5) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Benachrichtigung per einfachem Brief oder per E-Mail der Mitglieder mindestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin ein. Die Einladung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese drei Werktage vor Ende der Bekanntgabefrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mailadresse nachweisbar versandt wurde. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift oder der E-Mailanschrift mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.

(6) Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens vier Wochen vor der Tagung beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand lässt die Tagesordnung und eine Zusammenstellung der Anträge spätestens zwei Wochen vor der Tagung den Mitgliedern zugehen.

(7) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die Vertretungsberechtigung ist nachzuweisen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle

von einem Stellvertreter geleitet.

(9) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschlussentwurf als abgelehnt. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Art der Abstimmung. Wahlen sind stets in geheimer Abstimmung durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(10) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat dies niemand erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.

(11) Die Neuwahl des Vorstands erfolgt in der Mitgliederversammlung für jedes Amt einzeln. Die Wahl kann auf Antrag als offene Blockwahl sowie als offene Einzelwahl durchgeführt werden.

(12) Außerhalb einer Mitgliederversammlung kann ein Beschluss nur ergehen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklärt haben.

(13) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer des Vorstands zwei Kassenprüfer, die jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen haben.

(14) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in die insbesondere die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Sie wird vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet und allen Mitgliedern schriftlich zugeleitet. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Absendung von einem Mitglied schriftlich Widerspruch erhoben wird; in diesem Fall ist das Protokoll der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und den drei Stellvertretenden Vorsitzenden. Mitglieder des Vorstands kraft Amtes sind ferner ein Vertreter des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI), ein Vertreter des DOSB, sowie die Direktoren der Institute IAT und FES. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder, von denen nur einer ein Institutsdirektor sein darf, gemeinsam vertreten. Die Direktoren der Institute IAT und FES haben Einzelvertretungsvollmacht im Rahmen der ihnen vom Vorstand in den Arbeitsverträgen übertragenen Rechte und Pflichten. Sie ist im Innenverhältnis auf den Bereich der jeweiligen Institute beschränkt.

(2) Die Amtsdauer des Vorstands soll jeweils vom Tage der Wahl an vier Jahre betragen. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden während der aktuellen Amtsperiode, wählt der Vorstand aus seiner Mitte den neuen Vorsitzenden. Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Rücktritt oder Tod vor Ablauf der Amtsperiode aus, wird durch den Vorstand zur Selbstergänzung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit gewählt. Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn er nicht vollständig besetzt ist.

(3) Dem Vorstand obliegen die Führung der Geschäfte des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die gewählten Mitglieder des Vorstands, sowie das vom BMI und das vom DOSB in den Vorstand entsandte Mitglied berufen die Direktoren der Institute IAT und FES und üben die Aufsicht über die Direktoren aus. Die Direktoren als Mitglieder des Vorstands Kraft Amtes haben bei der Berufung der Direktoren kein Stimmrecht. Die Arbeitsverträge mit den Direktoren werden als entgeltliche Verträge durch den Vorsitzenden des Vorstands abgeschlossen.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Sie sind vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In dringenden Fällen kann eine Beschlussfassung auch schriftlich einschließlich elektronischer Übermittlung erfolgen. Über alle Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§8 Kuratorium

Der Verein kann sich in allen wesentlichen Fragen von einem Kuratorium für den Verein IAT/FES e. V. beraten lassen. Die Aufgaben eines Kuratoriums würden durch eine Geschäftsordnung festgelegt.

§9 Vereinsvermögen und Haftung

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder wird auf das Vereinsvermögen beschränkt. Die Mitglieder des Vorstands haften nur für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen.

§10 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Leistungs- oder Nachwuchsleistungssport oder die Förderung der sportwissenschaftlichen Forschung zu übertragen.

§11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzungsänderung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06.12.2024 beschlossen. Sie tritt am 07.12.2024 in Kraft.